

STATUTEN



TB Glarus 11

NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Unter dem Namen „TB Glarus 11“ besteht auf unbestimmte Zeit ein Verein gemäss Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB. Der Sitz des Vereins ist am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.

Art. 2 TB Glarus 11 bezweckt das gemeinsame, integrale Sporttreiben insbesondere des Torballsportes von behinderten und nichtbehinderten Menschen.

MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 TB Glarus 11 besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Juniorenmitgliedern
- Schülermitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Passiv/Gönnermitgliedern

Art. 4 Als Aktivmitglied wird aufgenommen, wer das 20. Altersjahr zurückgelegt hat.

Art. 5 Als Juniorenmitglied wird aufgenommen, wer im abgelaufenen Kalenderjahr das 16. Altersjahr zurückgelegt hat. Es tritt im Kalenderjahr nach dem Erreichen des 20. Altersjahres automatisch zu den Aktivmitgliedern über.

Art. 6 Als Schülermitglied wird aufgenommen, wer das Juniorenalter noch nicht erreicht hat. Bei Erreichen des Juniorenalters tritt es automatisch zu diesen über.

Art. 7 Zum Ehrenmitglied kann durch Beschluss der Hauptversammlung ein Mitglied ernannt werden, das sich um das Gedeihen von TB Glarus 11 grosse Verdienste erworben hat.

Art. 8 Als Passiv/Gönnermitglied wird aufgenommen, wer die Ziele von TB Glarus 11 durch Entrichtung eines von der Hauptversammlung bestimmten Jahresbeitrages unterstützt. Passivmitglieder können natürliche und juristische Personen sein.

Art. 9 Der Verein kann Mitglied in anderen Organisationen und/oder Verbänden sein. Über die Mitgliedschaft entscheidet die Hauptversammlung.

Rechte und Pflichten

Art. 10 Alle Mitgliederkategorien sind stimm- und wahlberechtigt.

Art. 11 Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

Art. 12 Die Anmeldung zum Beitritt ist an den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 13 Der Austritt hat schriftlich an den Präsidenten auf Ende des Kalenderjahres zu erfolgen.

Art. 14 Die Hauptversammlung kann in begründeten Fällen Mitglieder aus dem Verein ausschliessen. Hierfür ist bei geheimer Abstimmung eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Finanzen

Art. 15 Die Jahresbeiträge werden alljährlich von der Hauptversammlung festgelegt. Sie dürfen CHF 200.00 nicht überschreiten.

Art. 16 Für die Verpflichtungen des Vereins haftet lediglich das Vereinsvermögen. Jegliche Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.

Organisation

Art. 17 Die Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

Art. 18 Die Hauptversammlung wird vom Vorstand einberufen und soll jeweils im ersten Quartal des Jahres stattfinden. Ausserordentliche Hauptversammlungen werden auf Verlangen des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich an den Präsidenten zu richten und hat den Verhandlungsgegenstand zu nennen.

Die Einladung zur Hauptversammlung muss mindestens 15 Tage im Voraus den Mitgliedern zugestellt werden.

In der Kompetenz der Hauptversammlung sind:

- Entgegennahme und Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Jahresbeiträge
- Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisoren.
- Ausschluss von Mitgliedern
- Mitgliedschaft in anderen Organisationen/Verbänden

- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins gemäss Art. 22 und Art. 23 der Statuten.

Es steht jedem Mitglied zu, einen Antrag zu stellen. Anträge, welche bis Ende des Kalenderjahres schriftlich beim Präsidenten eingereicht worden sind, müssen traktandiert werden. Über die Behandlung von Anträgen an der Versammlung selbst entscheidet der Präsident.

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich in offener Abstimmung, sofern nicht mindestens von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt wird oder dies durch die Statuten vorgesehen ist.

Art. 19 Der Vorstand besteht aus maximal fünf und mindestens drei Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Er bestimmt einen Vizepräsidenten und einen Kassier und regelt die Verpflichtungen (Unterschriftenregelung).

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft dies erforderlich ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- Einberufung und Vorbereitung der Hauptversammlungen
- Aufnahme von Mitgliedern
- Überwachung der Einhaltung der Statuten und von Reglementen
- Erledigung aller Geschäfte, die nicht einem anderen Organ übertragen sind

Art. 20 Die beiden Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der ordentlichen Hauptversammlung schriftlich Bericht.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Statutenänderungen und Auflösung des Vereins

Art. 21 Für Statutenänderungen ist die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Art. 22 Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmern erforderlich.

Art. 23 Die Auflösung des Vereins bestimmende Hauptversammlung entscheidet abschliessend über die Verwendung des Vereinsvermögens

Art. 24 Diese Statuten treten nach der Genehmigung sowie Unterzeichnung durch den neu gewählten Präsident und den Protokollführer der Gründungsversammlung vom 6.12.12 sofort in Kraft.

Glarus, den 6.Dezember 2012

Namens des Vorstandes: